

# RS Vwgh 1993/1/14 92/18/0402

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1993

## Index

21/03 GesmbH-Recht

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §6;

GmbHG §18;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Der Geschäftsführer einer als Arbeitgeber fungierenden GmbH vermag mit seinem Vorbringen, er habe es sich vorbehalten, allfällige Ansuchen, Überstunden leisten zu dürfen, zu genehmigen, in keinem der verfahrensgegenständlichen Fälle sei jedoch bei ihm darum angesucht worden, eine ausreichende Kontrolle in Hinsicht auf die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften nicht darzutun.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180402.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)